

Richard U. Haakh
Richter (am VG) i. R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema Grundlagen des Verwaltungsaktes

A. Übersicht über Formen des Verwaltungshandelns

Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung

Öffentlich rechtlich

Privatrechtlich

Rechtsakte

Realakte

Mit Außenwirkung

nur intern

Abstrakt-generell

konkret

abstrakt-generell

Konkret

einseitig

zweiseitig

--	--	--	--	--	--

B. Der Verwaltungsakt

Def. (vgl. § 35): Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder sonstige

- Maßnahme, die
- eine Behörde
- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
- zur Regelung
- eines Einzelfalles trifft
- und die mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen ausgestattet ist.

Die Merkmale dienen der Abgrenzung

Def. (vgl. § 35): Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder sonstige

	<i>Abgrenzung der Merkmale:</i>
Maßnahme, die	zweckgerichtetes Verhalten, das nicht Vertrag ist
eine Behörde	Zurechnung an einen Hoheitsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 LVwVfG
zur Regelung	Umgestaltung der Rechtslage durch Ge-, Verbote, Erlaubnisse oder verbindliche Feststellung der Eigenschaft einer Person oder Sache nicht: Realakte, Vorbereitungshandlungen, Auskunft
eines Einzelfalles	im Gegensatz zum Rechtssatz, also zur abstrakt-generellen Regelung, (vgl. aber § 35 S. 2 LVwVfG) konkreter Sachverhalt individueller Adressat (bestimmte/r Person/enkreis)
auf dem Gebiet des Öffentl. Rechts trifft	also kein privatrechtliches Handeln (s. Abgrenzungstheorien)
und die mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen (Außenwirkung) ausgestattet ist.	also kein nur verwaltungsinternes Handeln beachte in diesem Zusammenhang: mehrstufige Vage(nur intern) Sonderrechtsverhältnis (Beamte, Schüler, Soldaten): extern: Grundverhältnis intern: Betriebsverhältnis

C. Abgrenzungsmerkmale:

1. Öffentliches Recht/Privatrecht: s. Arbeitsblatt 5

2. Einzelfall

Die Unterscheidung stellt ab

auf den geregelten Sachverhalt

Konkret	die Regelung betrifft einen Sachverhalt, der nach Ort, Zeit und sonstigen Umständen bestimmt ist	die Rechtsfolge ist kategorisch
abstrakt	der geregelte Fall ist nur gedacht	die Rechtsfolge ist hypothetisch

und

auf den Adressaten der Regelung

individuell	die Regelung richtet sich an eine oder mehrere namentliche bekannte Person(en)
generell	der Adressat der Regelung ist unbestimmt, d.h. namentlich nicht bekannt oder identifizierbar

Aus der Kombination der Merkmale ergeben sich folgende Qualifizierungen:

	abstrakt	konkret
generell	Rechtsnorm	Allgemeinverfügung
individuell	dingl. Verwaltungsakt	Verwaltungsakt

3. Merkmale des Verwaltungsaktes: Außenwirkung bei Aufsichtsverhältnissen

Rechtsaufsicht	Fachaufsicht	Dienstaufsicht
z.B. Gemeindliche Selbstverwaltung	Pflichtaufgaben, übertragener Aufgabenkreis	dienstliche Aufsicht über Personal
nur Rechtmäßigkeitskontrolle, § 119 GO, § 51 LKO	Recht- und Zweckmäßigkeitskontrolle, auch Weisung, § 3 II LVG	Dienstliche Kontrolle, auch Weisung, § 3 I LVG, § 44 IV GO
mit Außenwirkung	ohne Außenwirkung	

D. Arten Von Verwaltungsakten (mehrere Merkmale können zusammenfallen)

nach:	Arten:
1. der Rechtswirkung für den Betroffenen bzw. den Adressaten	a) begünstigende Verwaltungsakte b) belastende Verwaltungsakte c) VAe mit Doppelwirkung d) VAe mit Drittwirkung
2. nach dem Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes	a) gestaltende Verwaltungsakte - befehlende/verbietende VAe - gestattende VAe - privatrechtsgestaltende VAe b) feststellende Verwaltungsakte
3. nach der Beteiligung des Adressaten	a) einseitige Verwaltungsakte b) mitwirkungsbedürftige VAe - antragsbedürftige VAe - zustimmungsbedürftige VAe
4. nach der Beteiligung von Behörden	a) einstufige Verwaltungsakte b) mehrstufige Verwaltungsakte
5. nach der Geltungsdauer des Verwaltungsaktes	a) einmalige Verwaltungsakte b) VAe mit Dauerwirkung